

Ein Internetrecht der Dinge & Bird & Bird

Telemedicus Sommerkonferenz

Sven-Erik Heun, Dr. Simon Assion

sven-erik.heun@twobirds.com

simon.assion@twobirds.com

Agenda

1. Einführung
2. Denkbare Konflikte
3. In medias res
4. Fälle

1. Einführung

Es geht nicht nur um Smartphones...

- Smart Cars
- Smart Meters
- Wearables
- Industrie 4.0
- Intelligente Haushaltsgeräte
- Smart Grids
- Hausautomation

KYLE WIENS BUSINESS 04.21.15 9:00 AM

SHARE



SHARE



TWEET



PIN



COMMENT
878



EMAIL

WE CAN'T LET JOHN DEERE DESTROY THE VERY IDEA OF OWNERSHIP



MARDIS COERS/GETTY IMAGES

It's official: John Deere and General Motors want to eviscerate the notion of ownership. Sure, we pay for their vehicles. But we don't own them. Not according to their corporate lawyers, anyway.

LATEST NEWS



MOVIES

Here Is Your WIRED *Star Wars* Challenge for Day 110

40 MINS



JORDAN CRUCCHIOLA

The Complete History (So Far) of Ryan Adams' Taylor Swift Cover Project

55 MINS



NICK STOCKTON

Dozens of Dead Whales Are Washing Ashore in Alaska

15 HOURS



MORE NEWS



Breaking News

Furbies Spying on the World?

TWN
EXCLUSIVE

Was bedeutet "gehören"?

Die Hacker wussten es zuerst:

owned 

*"Originated as a term used by hackers to describe **gaining possession of a system**, having hacked a box and **got root** they basically control it as much as if it was theirs, thus it could be considered owned by them."*

<http://www.urbandictionary.com/define.php?term=Owned>

2. Denkbare Konflikte

Wer bestimmt den
Funktionsumfang des Device?

Wer darf Daten aufspielen?

Wer darf Daten ableiten?

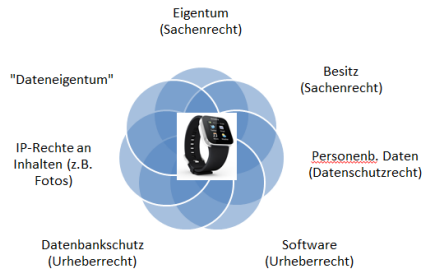
Wer darf das Gerät manipulieren?

Wer darf das Gerät verkaufen bzw.
(gebraucht) weiterverkaufen?

3. In medias res

Verfügungsrechte an Smart Devices



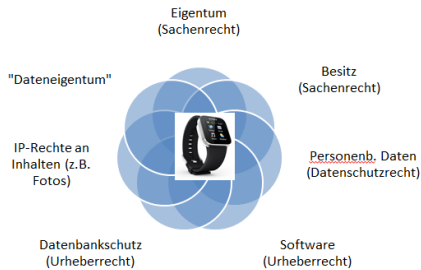


Eigentum (Sachenrecht)

- §§ 903, 1004 BGB
- "Die Mutter aller Rechte"
- Schützt den **Eigentümer**

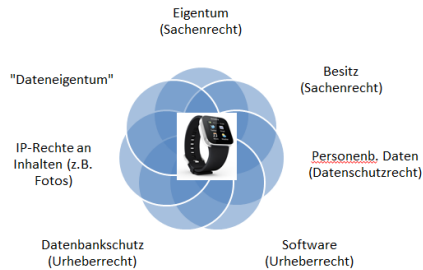
➤ Berechtigt, alle anderen Personen sowohl von der Nutzung als auch von der Beeinträchtigung (Störung) des Eigentums auszuschließen.

➤ Berechtigt auch zur Ziehung von Früchten und Nutzungen (§§ 99 ff. BGB)



Besitz (Sachenrecht)

- §§ 854, 858, 862 BGB
 - Berechtigt zur Abwehr gegen Besitzstörungen
 - Schützt den **Besitzer**
-
- Beseitigung, Unterlassung
 - begrenzt auch Recht zur Selbsthilfe



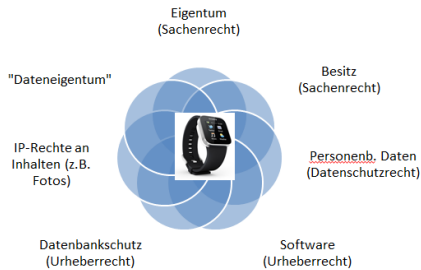
Personenbezogene Daten

- u.a. §§ 4, 6, 28 ff. BDSG
- Soll Persönlichkeitsrechte schützen
- Schützt den **"Betroffenen"**

➤ Berechtigt u.a. zu Auskunft, Löschung, Schadensersatz

➤ Verbot mit Erlaubnisvorbehalt verleiht ein Quasi-Eigentumsrecht an personenbezogenen Daten

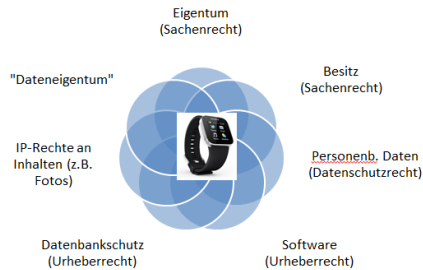
➤ "Lizenz zum Datenverwenden"



Software (Urheberrecht)

- §§ 69a, 97 UrhG
- Schützt vor der urheberrechtlichen Verwertung durch Dritte
- Begrenzter Schutz des "Softwaregeheimnisses" (Dekomplieren, etc.)
- Schützt den **Programmierer bzw. dessen Arbeitgeber**

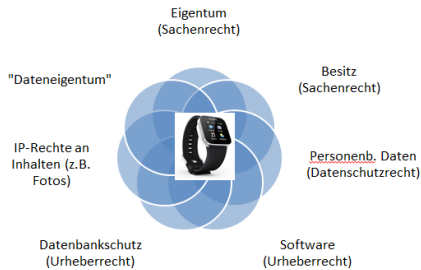
➤ Beseitigung, Unterlassung



Datenbank (Urheberrecht)

- §§ 87a ff. UrhG
- Schützt vor der urheberrechtlichen Verwertung durch Dritte
- Schützt nur die Sammlung, nicht die gesammelten Inhalte
- Schützt den "**Hersteller**", d.h. denjenigen, der die Investition vorgenommen hat

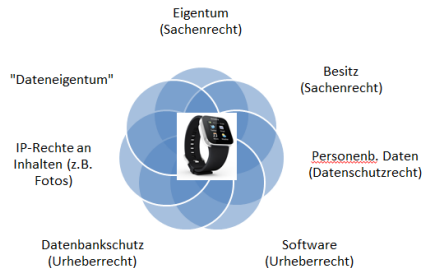
➤ Beseitigung, Unterlassung, etc.



Sonstige IP-Rechte

- z.B. Fotografien (LSR des Fotografen)
- z.B. gespeicherte Musik (UrhG)
- z.B. Fotos von Personen (Recht am eigenen Bild)
- Berechtigt den jeweiligen **Rechteinhaber**

➤ Beseitigung, Unterlassung, etc.

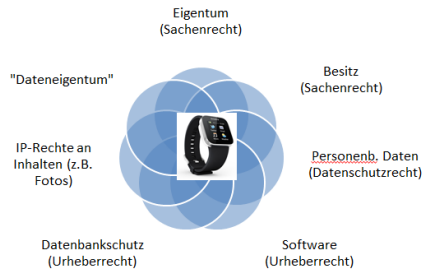


"Dateneigentum"

- Neue Theorie: Know-How-Schutz soll in Richtung eines eigenständigen "Dateneigentums" ausgedehnt werden
 - Grund: Strafrecht schützt "Daten" mittlerweile umfassender als Zivilrecht (§§ 202a-202c, 303a StGB)
 - Vertreter u.a. *Hoeren*
 - Berechtig: ? (*Hoeren*: "Skriptor")
 - Eigentlich unnötig, BGB regelt Ziehung von Früchten und Nutzungen (§§ 99 ff. BGB, § 903 BGB)
- Beseitigung, Unterlassung, **Strafanzeige**

Und sie kommunizieren auch noch...





Wer mit Smart Devices kommuniziert, kann TK-Diensteanbieter sein.

Falls ja:

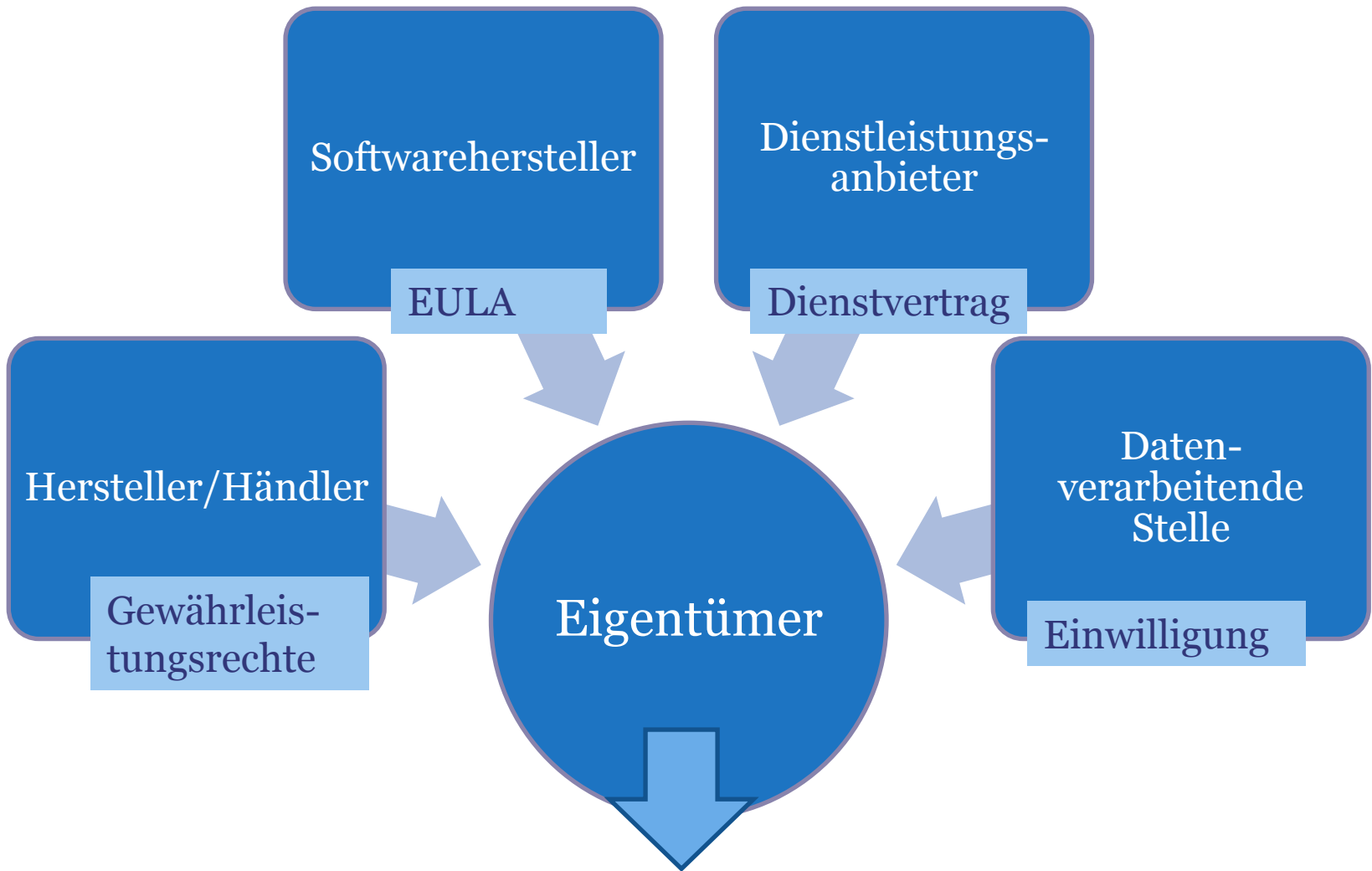
Hängt ab von:

1. Wird "Konnektivität" als **Leistung an Dritte** erbracht?
2. Inhaltlicher **Trennbarkeit**: Könnte der Kommunikationsdienst auch gesondert angeboten werden?
3. Falls nein: **Schwerpunkt** bei Übermittlung von Informationen über Telekommunikationsnetze?

- Telekommunikationsgeheimnis
- Mitwirkungspflicht bei Abhörmaßnahmen
- Meldepflicht (bei Angebot für die Öffentlichkeit)
- Datensicherheit + Meldepflichten
- Notrufmöglichkeit
- TK-Kundenschutz

Zwischenergebnis

- Das typische Sachenrecht kannte **Eigentümer** und **Besitzer** – mehr nicht.
- In Bezug auf Smart Devices besteht schon auf **gesetzlicher** Ebene eine **Vielzahl von Rechtsbeziehungen**, die schlecht aufeinander abgestimmt sind.
- Und dies spiegelt sich in den **vertraglichen Beziehungen** in denen ein Smart Device sich befinden kann...



4. Fälle

Fall 1: Die Standortdaten

Hersteller G hat in sein Device eine Funktion integriert, bei der die betreffenden Geräte gleichzeitig GPS-Standortdaten und die jeweilige Uhrzeit erheben und live über das Internet übermitteln. Aus den gewonnenen Daten kann der Hersteller Straßenverkehrsdaten isolieren, z.B. wo gerade Stau ist und welche Routen schneller zum Ziel führen. Radiosender und Navigationsdiensteanbieter sind interessiert an diesen Daten.

- a) Darf G diese Daten aus den Geräten ohne Zustimmung der Nutzer auslesen?
- b) Darf er die aggregierten Daten an Dritte lizenzieren, ohne die eigentlichen "Hersteller" der Standort- und Bewegungsdaten an den Gewinnen zu beteiligen?

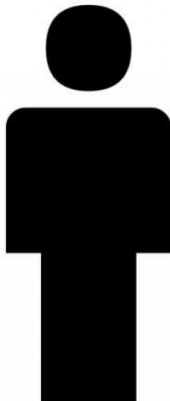
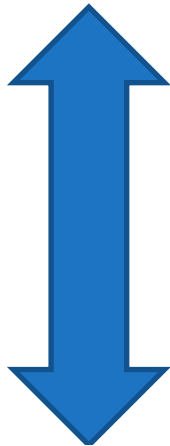
Fall 2: Das Geräteupdate

Hersteller G spielt auf sein Device "over the Air" eine neue Softwareversion auf. Danach hat das Gerät einen gänzlich anderen Funktionsumfang. Eine (dem deutschen AGB-Recht entsprechende) Einwilligung der Eigentümer der Geräte liegt nicht vor. Einige Nutzer betrachten die neuen Funktionen als mangelhaft.

- a) Haben die Nutzer ein Recht auf Beseitigung und Unterlassung solcher Updates?
- b) Haben die Nutzer jetzt Mängelansprüche gegen G bzw. den jeweiligen Verkäufer?
- c) **Variante:** Der Nutzer "rootet" das Device und spielt eigenmächtig andere Software auf. Zulässig?



- Recht aus Dienstleistungsvertrag
- Recht aus Software-Endnutzerlizenz (EULA)
- Abwehrrechte aus UrhG gegen Änderungen des Programmcodes
- Recht auf Erhebung von personenbezogenen Daten aus §§ 28 ff. BDSG und Einwilligung
- "Dateneigentum"?



- Recht wg. Eigentumsstörung
- Recht wg. Besitzstörung
- Ausgleichsansprüche für Eingriffe (Schadenersatz, §§ 812 ff. BGB., GoA)
- Widerruflichkeit von Einwilligungen, Lösungsansprüche
- Kaufrechtliche Gewährleistungsansprüche
- "Dateneigentum"?

Neue Konkurrenzen, neue Rechtsfragen...

... ein "Internetrecht der Dinge".

Wie sind die Fälle zu lösen?

- Konkurrenz zwischen Internet- und sachenrechtlichen Normen ist weitgehend ungeklärt.
- Eigentum ist die "Mutter aller Rechte", auch im Internetzeitalter.
- Aber: Die anderen Rechtsbeziehungen müssen mitgedacht werden
 - Hersteller gibt den Einfluss am Smart Device nie vollständig auf ("Eigentumsvorbehalt light")
 - Verwender des Smart Device erbringt dem Hersteller eine Dienstleistung ("Ich vermiete meine Hosentasche")
- Derartige Rechtsbeziehungen sind legitim, vertragliche Absprachen hierüber erwünscht und zulässig

Wichtig ist aber...

"Aus der Bedeutung der Nutzung informationstechnischer Systeme für die Persönlichkeitsentfaltung und aus den Persönlichkeitsgefährdungen, die mit dieser Nutzung verbunden sind, folgt ein grundrechtlich erhebliches Schutzbedürfnis."

BVerfGE 120, 274 – Online-Durchsuchungen

Die privatrechtliche Dimension des IT-Grundrechts

- Grundrechte als objektive Prinzipien der Wertordnung
- Grundrechte als Korrektiv, wo zwischen Privatrechtssubjekten ein ausgleichsbedürftiges Kräfteungleichgewicht besteht
 - Das "IT-Grundrecht" hat also auch eine privatrechtliche Dimension.

Take Aways

- 1) Im "Internet der Dinge" treffen sachenrechtliche und internetrechtliche Normen in ganz neuen Konstellationen aufeinander.
 - Klärungsbedürftig ist vor allem, wer Eigentum bzw. "Verfügungsrechte" an Daten hat.
 - Daten haben hohe wirtschaftliche Bedeutung. Die Rechtsordnung muss ihre Verkehrsfähigkeit gewährleisten.
- 2) Es gibt eher ein "zu viel" als ein "zu wenig" an vorhandenen Regelungen. Modifikationen, insbesondere im Sachenrecht, sind aber notwendig.

Open for Discussion



Sven-Erik Heun
Partner

Direct: +49 (0)69 74222 6158
Tel: +49 (0)69 74222 6000
Fax: +49 (0)69 74222 6011
sven-erik.heun@twobirds.com



Simon Assion
Associate

Direct: +49 (0)69 74222 6140
Tel: +49 (0)69 74222 6000
simon.assion@twobirds.com

Thank you & Bird & Bird

Bird & Bird is an international legal practice comprising Bird & Bird LLP and its affiliated and associated businesses.

Bird & Bird LLP is a limited liability partnership, registered in England and Wales with registered number OC340318 and is authorised and regulated by the Solicitors Regulation Authority. Its registered office and principal place of business is at 15 Fetter Lane, London EC4A 1JP. A list of members of Bird & Bird LLP and of any non-members who are designated as partners, and of their respective professional qualifications, is open to inspection at that address.

twobirds.com

Backup

Prüfungsschema Fall 1 (Standortdaten)

Frage a): Darf G die Daten auslesen?

1. Unterlassungsanspruch aus § 1004 BGB, § 862 BGB?
 - a. Eigentümer/Besitzer: (+)
 - b. Störung: Wohl (+), jedenfalls § 903 BGB berechtigt auch zum Ausschluss der "Nutzung" des Eigentums durch Dritte
 - c. Anspruch ausgeschlossen durch § 906 BGB analog? -> Es kommt darauf an
 - d. Anspruch ausgeschlossen durch vertragliche Duldungspflicht, § 1004 Abs. 2 BGB?
 - 1) Vertrag überhaupt wirksam entstanden? (Rechtsbindungswille, Zugang von Willenserklärungen)
 - 2) Inhaltskontrolle des Vertrags nach AGB-Recht/§ 4a BDSG, qualifizierte Einwilligung bei personenbezogenen Daten
2. Ergebnis: Es kommt darauf an.

Prüfungsschema Fall 1 (Standortdaten)

Frage b): Darf G die Daten an Dritte lizenzieren, ohne den Nutzer an den Einnahmen zu beteiligen?

1. Anspruch des Nutzers aus § 97 UrhG (Schadensersatz)
 - a. Verletzung eines urheberrechtlich geschützten Rechts? -> Wohl Recht an der Datenbank
 - Wohl a.A. Hoeren, der auf sachenrechtliches Eigentum u. § 823 BGB analog abstellen würde
 - b. Aktivlegitimation: § 87a Abs. 2 UrhG, Hersteller der Datenbank: "derjenige, der die Investition [...] vorgenommen hat" -> Wertungsfrage!
 - Wohl a.A. Hoeren, der i.R. des "Dateneigentums" auf den "Skripturakt" abstellen und § 950 BGB ("Verarbeitung") analog anwenden will.
2. Anspruch der Nutzer aus § 812, § 818 BGB (Eingriffskondiktion, gerichtet auf Wertersatz für gezogene Nutzungen):
 - Wohl (+), soweit "Nutzung" des Device nicht vertraglich G zugewiesen ist.
3. Ergebnis: Wenn und soweit die Eigentümer des Device als Eigentümer bzw. Miteigentümer angesehen werden, steht ihnen ein Schadensersatzanspruch zu.

Prüfungsschema Fall 2 (Geräteupdate)

Frage a): Anspruch auf Unterlassung von Updates?

1. Anspruch des Eigentümers bzw. Besitzers aus § 862 / § 1004 BGB
 - a. Ist Einspielen eines Updates eine Störung im Besitz/Eigentum?
 - Ja, soweit die Nutzung des Device beeinträchtigt wird
 - b. Duldungspflicht?
 - 1) Aus § 906 BGB (unwägbare Stoffe) analog? Nein, soweit Device seine Funktion verändert
 - 2) Aus Vertrag mit dem Gerätehersteller (EULA, Dienstvertrag)? Hier nein. Allgemein Frage von Inhalt u. Wirksamkeit des Vertrags
 - 3) Aus § 1004 Abs. 2 BGB (Duldungspflicht) i.V.m. § 13 Abs. 7 TMG, § 109 TKG, ProdHaftG, etc. (Pflicht zur Gewährleistung v. IT-Sicherheit)? → Ja, aber nur für sicherheitsgewährleistende Updates
2. Ergebnis: Es hängt von Inhalt und Wirksamkeit des Vertrages mit dem Endkunden ab.

Prüfungsschema Fall 2 (Geräteupdate)

Frage b): Mängelansprüche des Nutzers

1. Anspruch des Eigentümers bzw. Besitzers aus § 437, § 439 BGB (Nacherfüllung)
 - a. Kaufvertrag: (+)
 - b. Mangel: Muss "bei Gefahrübergang" vorliegen, § 434 BGB -> (-)

2. Anspruch des Nutzers aus Vertrag mit G?
 - a. Mietvertrag? Dann § 535 BGB, Pflicht zur Mangelbeseitigung
 - b. Dienstvertrag? Dann § 611 BGB, Pflicht zur Erfüllung des Dienstvertrags

3. Ergebnis: Je nach Vertragsauslegung, meist kein Mängelanspruch. Aber: Schadensersatz wegen Pflichtverletzung.

Prüfungsschema Fall 2 (Geräteupdate)

Frage c): Recht auf "Rooten" des Device?

1. Strafbarkeit nach § 303a StGB?
 - a. Daten (+)
 - b. Verändert: (+)
 - c. Rechtswidrig? -> Befugnis aus Eigentümerstellung?
 - Für Befugnis des Nutzers sprechen § 903 BGB und privatrechtliche Dimension des IT-Grundrechts
 - Dagegen aber u.U. vertragliche Absprachen mit G (EULA), Verbot d. Manipulation urheberrechtlich geschützter Software und Überwindung technischer Schutzvorkehrungen (§§ 69c, 69f UrhG, § 95a UrhG)

2. Ergebnis: Wertungsfrage. Gerichte haben bei gewerblicher Entfernung von SIM-Locks schon wegen § 303a StGB verurteilt. Urteile aber stark umstritten.

§ 906 BGB - Zuführung unwägbarer Stoffe

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Eine unwesentliche Beeinträchtigung liegt in der Regel vor, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen nicht überschritten werden. Gleiches gilt für Werte in allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassen worden sind und den Stand der Technik wiedergeben.

(2) Das Gleiche gilt insoweit, als eine wesentliche Beeinträchtigung durch eine ortsübliche Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird und nicht durch Maßnahmen verhindert werden kann, die Benutzern dieser Art wirtschaftlich zumutbar sind. Hat der Eigentümer hiernach eine Einwirkung zu dulden, so kann er von dem Benutzer des anderen Grundstücks einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen, wenn die Einwirkung eine ortsübliche Benutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt.

(3) Die Zuführung durch eine besondere Leitung ist unzulässig.

§ 99 BGB – Früchte

(1) Früchte einer Sache sind die Erzeugnisse der Sache und die sonstige Ausbeute, welche aus der Sache ihrer Bestimmung gemäß gewonnen wird.

(2) Früchte eines Rechts sind die Erträge, welche das Recht seiner Bestimmung gemäß gewährt, insbesondere bei einem Recht auf Gewinnung von Bodenbestandteilen die gewonnenen Bestandteile.

(3) Früchte sind auch die Erträge, welche eine Sache oder ein Recht vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt.

§ 101 BGB - Verteilung der Früchte

Ist jemand berechtigt, die Früchte einer Sache oder eines Rechts bis zu einer bestimmten Zeit oder von einer bestimmten Zeit an zu beziehen, so gebühren ihm, sofern nicht ein anderes bestimmt ist:

1. die in § 99 Abs. 1 bezeichneten Erzeugnisse und Bestandteile, auch wenn er sie als Früchte eines Rechts zu beziehen hat, insoweit, als sie während der Dauer der Berechtigung von der Sache getrennt werden,
2. andere Früchte insoweit, als sie während der Dauer der Berechtigung fällig werden; bestehen jedoch die Früchte in der Vergütung für die Überlassung des Gebrauchs oder des Fruchtgenusses, in Zinsen, Gewinnanteilen oder anderen regelmäßig wiederkehrenden Erträgen, so gebührt dem Berechtigten ein der Dauer seiner Berechtigung entsprechender Teil.

§ 950 BGB - Verarbeitung

(1) Wer durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache herstellt, erwirbt das Eigentum an der neuen Sache, sofern nicht der Wert der Verarbeitung oder der Umbildung erheblich geringer ist als der Wert des Stoffes. Als Verarbeitung gilt auch das Schreiben, Zeichnen, Malen, Drucken, Gravieren oder eine ähnliche Bearbeitung der Oberfläche.

(2) Mit dem Erwerb des Eigentums an der neuen Sache erlöschen die an dem Stoffe bestehenden Rechte.

§ 953 BGB - Eigentum an getrennten Erzeugnissen und Bestandteilen

Erzeugnisse und sonstige Bestandteile einer Sache gehören auch nach der Trennung dem Eigentümer der Sache, soweit sich nicht aus den §§ 954 bis 957 ein anderes ergibt.

§ 954 BGB

Erwerb durch dinglich Berechtigten

Wer vermöge eines Rechts an einer fremden Sache befugt ist, sich Erzeugnisse oder sonstige Bestandteile der Sache anzueignen, erwirbt das Eigentum an ihnen, unbeschadet der Vorschriften der §§ 955 bis 957, mit der Trennung.

§ 956 BGB

Erwerb durch persönlich Berechtigten

(1) Gestattet der Eigentümer einem anderen, sich Erzeugnisse oder sonstige Bestandteile der Sache anzueignen, so erwirbt dieser das Eigentum an ihnen, wenn der Besitz der Sache ihm überlassen ist, mit der Trennung, anderenfalls mit der Besitzergreifung. Ist der Eigentümer zu der Gestattung verpflichtet, so kann er sie nicht widerrufen, solange sich der andere in dem ihm überlassenen Besitz der Sache befindet.

(2) Das Gleiche gilt, wenn die Gestattung nicht von dem Eigentümer, sondern von einem anderen ausgeht, dem Erzeugnisse oder sonstige Bestandteile einer Sache nach der Trennung gehören.

§ 87a UrhG - Begriffsbestimmungen

(1) Datenbank im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert. Eine in ihrem Inhalt nach Art oder Umfang wesentlich geänderte Datenbank gilt als neue Datenbank, sofern die Änderung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert.

(2) Datenbankhersteller im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige, der die Investition im Sinne des Absatzes 1 vorgenommen hat.

§ 303a StGB - Datenveränderung

(1) Wer rechtswidrig Daten (§ 202a Abs. 2) löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Für die Vorbereitung einer Straftat nach Absatz 1 gilt § 202c entsprechend.